

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und
Fahrzeugtechnik)
per E-Mail: st4@bmvit.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/105/ak
ZVR-Zahl: 432857691
Wien, 26.03.2009

Betreff: GZ. BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009
Stellungnahme zur 12. FSG-Novelle betr. Moped

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,

zum oben genannten Entwurf einer 12. FSG-Novelle betr. Moped nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) binnen offener Frist gerne Stellung:

Wie bereits in der Problembeschreibung des Ministeriums angemerkt wird (*„Durch die Zunahme der Mopedfahrer ergibt sich auch ein Ansteigen der Unfallzahlen in dieser Fahrzeugkategorie und somit ein Problem der Verkehrssicherheit“*), soll durch die Novelle die Verkehrssicherheit von Mopedfahrern gesteigert werden. Dazu müssen in Zukunft Mopedfahrer eine insgesamt 14-stündige Ausbildung absolvieren. Allerdings vermissen wir im Rahmen dieser Ausbildung eine entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe – dies, obwohl das Ziel die Erhöhung der Sicherheit auf Österreichs Strassen sein soll.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, die 6-stündige Ausbildung „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ gemäß § 6 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung auch in der Ausbildung zur Erlangung eines Mopedausweises vorzuschreiben.

Die Besitzer eines Mopedführerscheins sind als vollwertige Teilnehmer im Straßenverkehr den gleichen Gefahren, aber auch den gleichen Verpflichtungen ausgesetzt, wie jeder andere Verkehrsteilnehmer. Mit einer entsprechenden Erste Hilfe Ausbildung können Sie auch diese Verpflichtungen erfüllen.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass es derzeit keine Regelung über ein „Ablaufdatum“ der Erste Hilfe Ausbildung und damit auch keine Verpflichtung zur Auffrischung der Erste Hilfe Ausbildung im Rahmen des Führerscheingesetzes gibt. Im Rahmen dieser Novelle wäre es sinnvoll, dies zu ändern. Das Rote Kreuz schlägt hier vor, eine Regelung über die Auffrischung der Erste Hilfe Kenntnisse in Fünfjahresabständen analog zur Verpflichtung im § 40 (4) des Entwurfs der Novelle zur Arbeitstättenverordnung (derzeit in Begutachtung) aufzunehmen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär



Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag. Andrea Kotorman

Abteilung Recht und Migration

andrea.kotorman@roteskruz.at , +43 (1) 589 00-188